



# Verbandsgemeinde Nieder-Olm

## Förderprogramm „Klimaschutz und Klimaanpassung“

### 1. Förderzweck:

Die Verbandsgemeinde Nieder-Olm gewährt, nach Maßgabe dieser Richtlinie, Fördermittel für die Durchführung energetischer Sanierungen an bestehenden Wohngebäuden und zur lokalen Unterstützung der Verbreitung von Elektromobilität und erneuerbaren Energieträgern.

Beinhaltet ist hierbei der hydraulische Abgleich einer Heizungsanlage, der Austausch alter Öl- und Gasheizungen gegen Heizungen, die mit erneuerbarer Energie betrieben werden, die Errichtung einer Photovoltaik-Anlage samt Batteriespeicher, Solarthermie-Anlage zur Warmwasserversorgung und Heizungsunterstützung, Balkonkraftwerke, Kauf von Elektro-Lastenrädern, Elektro-Rollern, Wandladestationen sowie die Dämmung der obersten Geschossdecke. Darüber hinaus übernimmt die Verbandsgemeinde den Eigenanteil für einen Gebäudeenergie-Check und den Eignungs-Check-Solar vor Ort durch die Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz, sowie anteilig Beratungsleistungen für energetische Sanierungsmaßnahmen/Erneuerungen bei Wohngebäuden. Weiter werden Anreize zur Entsiegelung von Flächen und Begrünung von Dächern und Wänden geschaffen. Für Unternehmen wird die Umstellung von Einweg- auf Mehrweggeschirr rückwirkend ab dem 01.07.2021 gefördert.

Hiermit wird ein weiterer wichtiger Beitrag innerhalb der Verbandsgemeinde zur Reduktion von CO<sub>2</sub>-Emissionen und zum Erreichen des Ziels geleistet, den Gebäudebestand bis zum Jahr 2050 annähernd klimaneutral zu sanieren und Treibhausgasemissionen in Deutschland um mindestens 80% zu senken (Nationaler Aktionsplan Energie).

Die Gewährung der Zuschüsse ist eine freiwillige Leistung der Verbandsgemeinde Nieder-Olm, auf deren Bewilligung kein Rechtsanspruch besteht. Sie erfolgt im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel.

### 2. Antragsberechtigte:

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des privaten Rechts der Verbandsgemeinde Nieder-Olm. Zuwendungsempfänger/innen sind Gebäudeeigentümer/innen oder sonstige dinglich Verfügungsberechtigte (z.B. Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer/innen) oder Mieter/innen (mit Zustimmung der

dinglich Verfügungsberechtigten) von Wohngebäuden in der Verbandsgemeinde Nieder-Olm.

### **3. Antragsverfahren:**

Grundlage für die Antragsstellung und mögliche Zuschussgewährung ist die zum Zeitpunkt der Antragsstellung gültige Förderrichtlinie der Verbandsgemeinde Nieder-Olm. Ein Antrag auf Förderung einer in dieser Förderrichtlinie genannten Maßnahmen ist vollständig bei der Verbandsgemeinde Nieder-Olm einzureichen. Dazu ist das „Antragsformular Klimaschutz“ (<https://www.vg-nieder-olm.de/Bürgerservice/Klimaschutz/>) zu verwenden. Die Antragsstellung muss innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss der Maßnahme(n) erfolgen. Maßgebend ist dabei das Datum der Rechnung des ausführenden Fachbetriebs und/oder der Materialrechnung.

Die Ausführung der Maßnahme/n ist unter anderem durch die folgenden Unterlagen nachzuweisen und dem Förderantrag beizufügen:

- Rechnung des Fachbetriebs und/oder Rechnung über Material
- Unterschriebene Fachunternehmererklärung
- Fotodokumentation (max. 5 Bilder) und technisches Datenblatt
- Kopie des Beratungsvertrages bei einem Gebäudeenergie-Check/ Eignungs-Check-Solar
- Rechnung über Beratungsleistung für energetische Sanierungsmaßnahmen /Erneuerungen bei Wohngebäuden

Die entsprechend benötigten Unterlagen zum Nachweis für die jeweilige Maßnahme sind dem Antragsformular zu entnehmen.

Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. Sobald die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ausgeschöpft sind, können keine Anträge mehr angenommen werden. Der Zuschuss erfolgt durch Überweisung auf das angegebene Konto. Die Kontodaten sind mit den o.g. Unterlagen einzureichen. Die Förderzusage und die Auszahlung des Zuschusses gemäß diesen Richtlinien erfolgt nach Abschluss der Prüfung der genannten Unterlagen durch die Verbandsgemeinde Nieder-Olm.

Die Verbandsgemeinde Nieder-Olm ist berechtigt einen Ortstermin zur Überprüfung der Angaben des Antragstellers oder der Antragstellerin vorzunehmen.

Die Förderzusage kann von der Verbandsgemeinde Nieder-Olm ganz oder teilweise zurückgenommen werden, wenn der Zuschuss aufgrund unrichtiger Angaben des Antragstellers oder der Antragstellerin gewährt wurde. Der Zuschuss ist in diesem Umfang zurückzuzahlen.

Alle Angaben zur Antragstellung und zum Nachweis der Einhaltung der Fördervoraussetzungen sind subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes.

#### **4. Kumulierbarkeit:**

Das vorliegende Förderprogramm ist mit Bundes- und Landesmitteln (bspw. KfW; BAFA) sowie mit kommunalen Förderprogrammen und Förderprogrammen des Landkreises Mainz-Bingen kumulierbar, sofern keine anderweitigen Bestimmungen entgegenstehen. Hierbei darf jedoch die Summe der Fördermittel die förderfähigen Investitionskosten nicht übersteigen. Die Prüfung, inwieweit andere Förderprogramme eine Kumulierbarkeit zulassen, obliegt dem Antragssteller/in.

#### **5. Gegenstand der Förderung:**

##### Beratung:

- Übernahme des Eigenanteils für einen Gebäudeenergie-Check vor Ort
- Übernahme des Eigenanteils für einen Eignungs-Check-Solar vor Ort
- Anteilige Übernahme von Beratungsleistungen für energetische Sanierung/Erneuerung bei Wohngebäuden

##### Bauausführung bei Modernisierung:

- Hydraulischer Abgleich bestehender Heizungsanlagen
- Austausch bestehender Öl-/Gasheizung durch Heizungsanlage mit erneuerbaren Energien
- Wärmedämmung der obersten Geschossdecke und bzw. oder der Dachschrägen nach der aktuellen Energieeinsparverordnung
- Solarthermieanlage zur Warmwasserversorgung oder zur Warmwasserversorgung und Heizungsunterstützung
- Balkonkraftwerke

##### Elektromobilität:

- Wandladestation
- Kauf von Elektro-Lastenrädern / Elektro-Rollern

##### Klimaanpassung:

- Entsiegelung von Flächen
- Dachbegrünung
- Wandbegrünung

##### Unternehmen:

- Mehrweg anstatt Einweg

## 6. Förderumfang und Förderhöhe:

### 6.1. Beratung:

#### 6.1.1. Übernahme des Eigenanteils für einen Gebäudeenergie-Check vor Ort

Der Eigenanteil in Höhe von 30 EUR (Gebäudecheck für Hauseigentümer/innen und Mieter/innen von Wohnhäusern) für einen Energie-Check vor Ort, durchgeführt von der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz, wird von der Verbandsgemeinde Nieder-Olm übernommen. Der Energie-Check der Verbraucherzentrale findet direkt vor Ort statt. Im Gespräch mit einem Energieberater der Verbraucherzentrale erfahren Ratsuchende vieles über den energetischen Zustand ihres Wohngebäudes. Beurteilt wird der Strom- und Wärmeverbrauch und zusätzlich die Heizungsanlage, die Gebäudehülle und ob sinnvolle Rahmenbedingungen für den Einsatz erneuerbarer Energien gegeben sind. Der Termin vor Ort dauert 1-2 Stunden. Im Anschluss erhalten die Ratsuchenden einen standardisierten Kurzbericht mit den Ergebnissen und Handlungsempfehlungen per Post.

Zuschuss einmalig: 30 EUR

#### 6.1.2. Übernahme des Eigenanteils für einen Eignungs-Check Solar

Der Eigenanteil in Höhe von 30 EUR für den „Eignungs-Check Solar“, durchgeführt von der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz, wird von der Verbandsgemeinde Nieder-Olm getragen. Die Energieberatung der Verbraucherzentralen bietet den „Eignungs-Check Solar“ für private Haus- oder Wohnungseigentümer/innen und private Vermieter/innen an. Der Eignungs-Check Solar informiert über Möglichkeiten, mittels einer Solarwärmanlage die Warmwasserbereitung und/oder die Heizung zu unterstützen, sowie zur Eigenstromversorgung mit einer Photovoltaik(PV)-Anlage. Ebenso wird geprüft, ob das Gebäude für die Installation einer PV-Anlage und/oder Solarthermie-Anlage geeignet ist. Anschließend werden die passende Größe und der voraussichtliche Ertrag der Anlage berechnet und auf erforderliche bauliche und technische Voraussetzungen hingewiesen. Darüber hinaus gibt es weitere Informationen zu Kosten und Fördermöglichkeiten. Innerhalb von vier Wochen nach dem Termin wird ein individueller Beratungsbericht mit den Ergebnissen des Checks per Post zugesendet.

Zuschuss einmalig: 30 EUR

#### 6.1.3. Übernahme Beratungsleistung für energetische Sanierung/Erneuerung des Wohngebäudes

Im Gespräch mit einem Energieberater oder Fachunternehmen sollen Ratsuchende die Möglichkeiten einer Optimierung des Gesamtgebäudes prüfen, so kann z.B. der Fensteraustausch, die Optimierung der Dämmung oder ein Heizungsaustausch etc. sinnvoll sein. Dabei werden die Rahmenbedingungen, Maßnahmen und notwendige Folgearbeiten aufgezeigt. Die Kosten dieser Beratungsleistung sollen bezuschusst werden.

Zuschuss einmalig 50 % der angefallenen Kosten, max. 400 EUR

## **6.2. Bauausführung bei Modernisierung:**

### **6.2.1. Hydraulischer Abgleich an bestehenden Heizungsanlagen.**

Gebäude oder Wohnräume die nach dem Stichtag 01.01.2016 errichtet wurden (EnEV 2014) sind von der Fördermöglichkeit ausgeschlossen. Maßnahmen an überwiegend Gewerblich genutzten Gebäuden sind ebenso nicht förderfähig.

Der hydraulische Abgleich begrenzt sich auf eine bestehende Heizungsanlage, die bereits seit mindestens einem Jahr im Betrieb ist. Der Abgleich beinhaltet die Abstimmung der Vor- und Rücklauftemperaturen unter anderem durch Einstellung oder Austausch der Thermostatventile. Ziel ist, eine gleichmäßige Erwärmung der Heizkörper und damit des Gebäudes bei möglichst effizientem Energieeinsatz zu erreichen.

Da dies auch Voraussetzung zum effizienten Betreiben einer Brennwerttherme ist, kann zur Entscheidungsfindung über die Notwendigkeit der Maßnahme ein Brennwertcheck z.B. über die Verbraucherzentrale hilfreich sein.

Der Hydraulische Abgleich ist nur von einem Fachunternehmen durchzuführen und per Fachunternehmererklärung zu belegen.

Zuschuss: 20%, maximal 200 EUR

### **6.2.2. Heizungsaustauschzuschuss:**

Der Heizungsaustauschzuschuss soll dabei helfen, alte und ineffiziente Heizungen gegen moderne Heizungstechnik auszutauschen. Der Zuschuss von 1.000,00 € wird pro Komplettaustausch einer alten und ineffizienten Öl- oder Gasheizung durch ein nachhaltiges Heizsystem mit erneuerbaren Energien wie Wärmepumpe, Biomasseheizung, EE-Hybridheizung, Wärmeübergabestation eines Netzes mit einem Anteil erneuerbarer Energien von mindestens 30 Prozent gewährt. Als Anreiz soll der Zuschuss mit kumulierbaren Förderprogrammen die Wärmewende in der Verbandsgemeinde Nieder-Olm voranbringen. Damit profitieren der Verbraucher und die Verbraucherin durch geringere Heizkosten und die Umwelt wird weniger mit Emissionen belastet.

Heizungsaustauschzuschuss: 1.000,00 € pro ausgetauschter Öl-/Gasheizung

### **6.2.3. Oberste Geschossdeckendämmung und/oder der Dachschrägen**

Die Wärmedämmmaßnahmen bei der obersten Geschossdeckendämmung werden für Wohngebäude mit einer Wohneinheit (Einfamilienhäuser) mit der Basisförderung bezuschusst. Die Dämmung der Bodentreppenluke oder der Zugangstür zum Dachboden ist bei der Maßnahme zu berücksichtigen.

Gefördert wird die Wärmedämmung der gesamten obersten Geschossdecke und/oder der gesamten Dachschrägen in Wohngebäuden und Wohnräumen mit einem Zuschuss in Höhe von 20%, maximal 1.000 EUR. Die Förderung gilt nur für Maßnahmen, deren Investitionskosten mindestens 500 EUR betragen, d.h. die Mindestfördersumme beträgt 100 EUR. Die Dämmung kann von einem Fachbetrieb oder in Eigenleistung ausgeführt werden und wird bezuschusst, wenn ökologisches Dämm-Material (bspw. Holz oder Hanf) verwendet wurde. Die Mindestanforderungen der aktuellen Energieeinsparverordnung sind einzuhalten.

Zuschuss: 20%, maximal 1.000 EUR

#### 6.2.4. Installation von Solaranlagen

Gefördert wird die Installation von Solar-Anlagen auf Bestandsgebäuden. Eine Förderung der Errichtung von Anlagen auf/in Neubauten sind nur möglich, wenn die Anlagen ohne gesetzliche oder baurechtliche Vorgaben errichtet werden, da die Förderung nur „freiwillig“ und „zusätzlich“ errichtete Anlagen fördern soll. Bei der zu errichtenden Anlage muss es sich um zugelassene effiziente Neuanlagen handeln, welche dem aktuellen „Stand der Technik“ entsprechen.

##### 6.2.4.1. Solarthermie Anlage:

Gefördert wird die Installation einer Solarthermie Anlage zur reinen Warmwasserversorgung oder zur Warmwasserversorgung und Heizungsunterstützung auf Wohngebäuden in Kombination mit einem Pufferspeicher. Die Förderung beinhaltet einen Zuschuss in Höhe von 10% der Investitionskosten bis maximal 500 EUR für die reine Nutzung zur Warmwasserversorgung und in Höhe von 15% bis maximal 1.000 EUR bei zusätzlicher Verwendung der Anlage zur Heizungsunterstützung.

Eine Förderung ist an einen Zuwendungsbescheid des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gebunden, der in Kopie eingereicht werden muss. Zusätzlich muss in der Rechnung die Bruttokollektorfläche ausgewiesen sein.

Zuschuss Warmwasserversorgung: 10%, maximal 500 EUR

Zuschuss Warmwasserversorgung und Heizungsunterstützung: 15%, maximal 1.000 EUR

##### 6.2.4.2 Balkonkraftwerke

Gefördert werden Balkonkraftwerke mit einer Anschlussleistung des Wechselrichters von mindestens 250 bis maximal 600 Watt. Für diese gelten vereinfachte Anmelde- und Installationsvorgaben nach Niederspannungsanschlussverordnung. Die steckerfertige Erzeugungsanlage muss dabei die Normen DIN VDE V0100-551 und DIN VDE V 0100-551-1 erfüllen.

Die Förderung wird pro Haushalt als einmaliger Zuschuss zu den Brutto – Investitionskosten gewährt. Fördervoraussetzung ist eine Kopie der Rechnung, die Anmeldung der steckerfertigen Erzeugungsanlage beim jeweiligen Netzbetreiber sowie der Nachweis im Marktstammregister.

Zuschuss Balkonkraftwerk: 25%, maximal 300 €

## **6.3. Elektromobilität**

### **6.3.1. Wandladestation**

Gefördert wird die private Anschaffung einer Wandladestation, der sogenannten Wallbox in Kombination mit einem Nachweis für den Bezug von Strom aus erneuerbaren Energien. Die Installation hat an nicht öffentlichen Standorten zu erfolgen. Ausgaben zur Herstellung des Netzanschlusses sowie Elektroinstallations- und/oder Inbetriebnahmekosten sind von der Förderung ausgeschlossen. Die Installation muss ortsfest durch ein Fachunternehmen erfolgen. Die Anschaffung der Wandladestation wird pro Wohngebäude bzw. Wohneinheit einmalig mit 200 EUR bezuschusst. Mindestens eine Typ2-Steckdose oder einen Typ2-Ladestecker für die Wandladestation muss vorhanden sein.

Zuschuss: einmalig 200 EUR

### **6.3.2. Kauf von E-Lastenrad und E-Roller**

Gefördert wird die Anschaffung von Elektro-Lastenrädern und Elektro-Rollern. Der Weiterverkauf eines geförderten Fahrzeugs ist frühestens ein Jahr nach dem Erhalt der Förderung förderunschädlich zulässig. Der Antragsteller verpflichtet sich, einen Verkauf vor dieser Jahresfrist der Verbandsgemeinde Nieder-Olm zu melden und den bewilligten Förderbetrag zurückzuzahlen.

Zuschuss: einmalig 200 EUR

#### **6.3.2.1. Förderung für ein Elektro-Lastenrad**

Das Elektro-Lastenrad (Lasten-Pedelec), muss ab Werk mit Elektro-Antrieb ausgestattet sein und über eine maximale Höchstgeschwindigkeit von 45 km/h (Lasten-Pedelecs bis 25km/h, sowie zulassungs- und versicherungspflichtige Lasten-Pedelecs bis 45 km/h) und über eine mögliche Zuladung von mindestens 50kg (plus Fahrergewicht) verfügen. Nicht gefördert werden nachträglich auf Elektro-Antrieb umgebaute Lastenräder oder gebrauchte Elektro-Lastenräder.

Zuschuss: einmalig 200 EUR

#### **6.3.2.2. Förderung für einen Elektro-Roller**

Der versicherungspflichtige Elektro-Roller muss über eine Straßenzulassung (mit Kennzeichen), sowie über eine maximale Höchstgeschwindigkeit von mindestens 25km/h verfügen. Hiervon ausgenommen sind Elektro-Kleinstfahrzeuge (wie z.B.: E-Scooter).

Zuschuss: einmalig 200 EUR

## **6.4. Klimaanpassung**

### **6.4.1. Entsiegelung von Flächen**

Gefördert wird die Entsiegelung von Flächen und die Umwandlung von wasserundurchlässigen Belagflächen wie Beton, Asphalt, Kies, Verbundsteine und Plattenbeläge in gärtnerische gestaltete nutzbare Freiflächen unter Verwendung standortgerechter und standortheimischer Gehölze und Stauden. Die entsiegelte Fläche muss mindestens 10 m<sup>2</sup> betragen. Die Förderung gilt nicht für unrechtmäßig versiegelte Flächen, die entgegen des Bebauungsplanes (GFZ), der Bauordnung und des Wasserrechtes versiegelt wurden.

Zuschuss: 30 EUR/m<sup>2</sup>, maximal 1.500 EUR und maximal 50% der Investitionskosten.

Dem Antrag müssen Fotos (vor und nach der Entsiegelung) und eine Skizze oder ein Lageplan der Grundstückaufteilung (Haus, Nebengebäude, Pflasterflächen und Grünbereiche) beigefügt werden.

### **6.4.2. Dachflächenbegrünung**

Gefördert wird die Begrünung von Flachdächern, bzw. flach geneigten Dächern bis 20°. Förderfähig sind Intensiv- und Extensivbegrünungen sowie die Kosten von Arbeiten ab Dachdichtung, die der Herstellung der Dachbegrünung dienen.

Die Substrathöhe muss mindestens 8 cm betragen. Die Begrünung soll über eine geschlossene Fläche von mindestens 10 m<sup>2</sup> und mit standortheimischen Pflanzen erfolgen. Nicht förderfähig sind Begrünungen auf Asbest- und PVC- haltigen Dachkonstruktionen.

Zuschuss: 30 EUR/m<sup>2</sup>, maximal 1.500 EUR und maximal 50% der Investitionskosten

Dem Antrag müssen Fotos vor und nach der Maßnahme, bei Eigenleistung auch Fotos der einzelnen Ausführungsschritte beigefügt werden.

### **6.4.3. Fassadenbegrünung**

Gefördert werden Fassadenbegrünungen an Bestandsgebäuden und Neubauten mit boden- oder wandgebundenen Begrünungen, die ein großes Grünvolumen erzielen. Dazu zählen sowohl Kletter- oder Rankpflanzen als auch modulare Begrünungssysteme. Nicht gefördert werden Pflanzmaßnahmen mit schwachwüchsigen Kletterpflanzen, die ausschließlich gestalterischen Zwecken dienen. Das bodenoffene Pflanzbeet muss mindestens 0,5 m<sup>2</sup> groß und 0,5 m tief sein. Der durchwurzelbare Raum muss mindestens 1 m<sup>2</sup> betragen. Die Bezuschussung von Klettergerüsten und Rankhilfen ist grundsätzlich möglich und erfolgt nach gesonderter Begutachtung.

Zuschuss: 50,00 € je angefangener m<sup>2</sup> und maximal 500 Euro



## **6.5. Unternehmen**

### **6.5.1. Mehrweg anstatt Einweg**

Gefördert werden Gastronomiebetriebe, die laut Verpackungsgesetz ab Januar 2023 nicht dazu verpflichtet sind, ihrer Kundschaft eine Mehrweg- Alternative für To-go-Getränke und Take-away-Essen anzubieten. Es handelt sich hier um Betriebe mit einer Verkaufsfläche bis 80 Quadratmetern und maximal fünf Mitarbeitenden.

Die Verbandsgemeinde Nieder-Olm gewährt einen Zuschuss zu den anfallenden Kosten nach Vorlage der Materialrechnung für die freiwillige Anschaffung von wiederverwendbaren Verpackungen, zum Beispiel bestehend aus 100% recycelbaren, BPA- und schadstofffreien Mehrwegbehältnissen, als Alternative zu Einwegverpackungen. Es handelt sich hier um eine einmalige Zahlung für das Kreislauf-Pfandsystem.


Zuschuss: 50 % der entstandenen Kosten, maximal 2.500,00 € / Betrieb

## **7. Inkrafttreten**

Die Richtlinie „Förderprogramm Klimaschutz und Klimaanpassung“ der Verbandsgemeinde Nieder-Olm tritt mit Wirkung zum 01.01.2022 in Kraft. Maßnahmen ab diesem Datum sind förderfähig, die Maßnahmen zu Punkt 6.5.1. sind ab dem 01.07.2021 förderfähig.

Das Förderprogramm gilt bis zur jeweiligen Neuauflage

Verbandsgemeinde Nieder-Olm, 14.07.2023

  
Ralph Spiegler